Bildungsdepartement
Amt für Volksschulen und Sport

Abteilung Schulfragen

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2191
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 11
Telefax 041 819 19 17

kantonschwyz

Volksschulzeugnis: Fragen und Antworten

Kann man im Zeugnis unter „*Klassenlehrperson*“ auch zwei Personen aufführen?
Nein, es wird nur eine Lehrperson im Zeugnis aufgeführt. Unterrichten zwei oder mehrere Lehrpersonen in einer Klasse, muss *eine hauptverantwortliche Klassenlehrperson* bestimmt werden. Diese unterschreibt auch das Zeugnis. Das Gleiche gilt auch bei den Übertrittsformularen.

Wird im Feld "Schulort" der Name der Gemeinde eingetragen?
Der Schulort ist die *Ortschaft, in der das* Schulhaus steht.
*Beispiel: Eine Schülerin aus der Gemeinde Galgenen besucht in Siebnen die Schule. Der Schulort heisst also **„Siebnen“**.*

Müssen die Fächer im Zeugnis in einer vorgegebenen Reihenfolge aufgeführt werden?
Die Fachreihenfolge wurde vom Erziehungsrat wie folgt festgelegt: Sprachen, Mathematik, Mensch & Umwelt, Schrift/Tastaturschreiben/Informatik, Musik, Gestalten, Hauswirtschaft, Sport sowie evtl. Religion und HSK-Unterricht. Dies ist im Zeugnisprogramm entsprechend umgesetzt. Die Reihenfolge der Fächer darf nicht verändert werden.

Ist in allen Fächern eine Note einzutragen?
Im Zeugnis werden nur diejenigen Fächer aufgeführt, die auch unterrichtet werden. In allen Fächern, die gemäss Vollzugsvorschriften mit einer Leistungsnote zu beurteilen sind, ist eine Note einzutragen. In Fächern ohne Notenpflicht erfolgt der Eintrag *„besucht“*.

Wie erfolgt bei Schülerinnen und Schülern mit Notenbefreiung in einem Promotionsfach die Berechnung der Promotionsnote?
Hat ein Schüler oder eine Schülerin *mit Bewilligung der Schulaufsicht* in einem Promotionsfach eine Notenbefreiung, erfolgt im betreffenden Fachbereich der Eintrag "besucht". Weil so ein Wert für die Promotionsberechnung fehlt, wird auf den Eintrag des persönlichen Promotionsdurchschnittwertes verzichtet und die entsprechende Zeile ausgeblendet. Diese Schülerinnen und Schüler werden nicht in die Berechnung des Klassendurchschnittes einbezogen.
Die Zeile des Klassendurchschnittes wird jedoch auch bei diesen eingedruckt. Dabei werden nur diejenigen Schülerwerte berücksichtigt, die auf Grund einer ordentlichen Durchschnittsberechnung entstanden sind.

Wird im Fach „Technisches Gestalten“ nicht mehr zwischen „textil“ und „nicht textil“ unterschieden?
Im Zeugnis ist nur das Fach *Technisches Gestalten* aufzuführen. Es wird weder im Lehrplan noch in der Lektionentafel in textiles bzw. nichttextiles Gestalten unterschieden.

Werden die Noten des Wahlfachs Naturlehre (3. Sek.I) im Zeugnis separat ausgewiesen?
Belegt ein Schüler oder eine Schülerin in der 3. Klasse der Sekundarstufe I zwei zusätzliche Wahlfach-Lektionen Naturlehre, so sind die betreffenden Noten in die übrigen Noten der Pflichtlektionen Naturlehre einzurechnen. Genau das Gleiche gilt auch in der Realschule für die Leistungen in den zwei zusätzlichen Deutschlektionen, die anstelle von Französisch belegt werden.

Können im Zeugnis die Wahlpflichtfächer, Wahlfächer und Freifächer bezeichnet werden?
Es ist nicht vorgesehen, im Zeugnis den Begriff Wahlfach neben der Fachbezeichnung aufzuführen. Aus der Vollzugsverordnung im Anhang der Zeugnisse ist ersichtlich, welches Pflicht- oder Wahlfächer sind.
Freifächer gibt es gemäss Lektionentafel nicht. Falls jedoch ein Schulort zusätzlich zur Lektionentafel mit Bewilligung des Erziehungsrates ein weiteres Fach aus der Lektionentafel (z.B. Informatik in der 2. Sek.) anbietet, kann diese Note ebenfalls im Zeugnis aufgeführt werden.

Können im Zeugnis auch weitere „Fächer" eingetragen werden?
Es werden grundsätzlich keine zusätzlichen Fächer im Zeugnis aufgeführt, die gemäss Lektionentafel nicht vorgesehen sind (z.B. Unihockey oder freiwillige Theaterkurse).

Können Leistungen aus freiwilligen Schulsportkursen in die Note Turnen und Sport eingerechnet werden?
Zeugnisnoten sind Werte, welche für alle Schülerinnen und Schüler der ganzen Klasse unter gleichen Bedingungen, wie sie der Erziehungsrat in Lektionentafel und Lehrplänen vorschreibt, zu erheben sind. Sobald es sich wie beim freiwilligen Schulsport um ein Angebot ausserhalb der ordentlichen Lektionentafel handelt, gibt es keine Benotung. Ein Einrechnen ins Fach Turnen und Sport ist in einem solchen Fall nicht zulässig.

Anzahl Schuljahre: Wie werden gemäss neuer Volksschulverordnung die Schuljahre errechnet?
Der Besuch des Kindergartens gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr (SRSZ 611.210 § 11 Abs.3). Es spielt also bei der Berechnung der Anzahl Schuljahre keine Rolle, ob ein Kind den Kindergarten ein oder mehrere Jahre besucht.
Für diejenigen Kinder, die auf Grund der bisherigen Regelung noch kein obligatorisches Kindergartenjahr besucht haben, wird ab sofort ebenfalls ein Schuljahr eingerechnet.
Somit besucht ein Kind in der ersten Primar- und Kleinklasse sowie in beiden Einführungsklassen das 2. Schuljahr, in der 2. Klasse in der Regel das 3. Schuljahr usw.

Der Besuch der ***Einführungsklasse*** dauert zwei Jahr, wird aber ebenfalls nur als ***ein Schuljahr*** gezählt (SRSZ 611.210 § 13). Somit sind diese Kinder beim Eintritt in die zweite Klasse ebenfalls erst im 3. Schuljahr.

Diese Regelung wird ab Schuljahr 2007/08 im Zeugnisprogramm (Lehreroffice) bei der automatischen Berechnung der Anzahl Schuljahre (Anz. SJ) berücksichtigt.

Eine allfällige Repetition einer Regelklasse innerhalb der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I schlägt sich mit einem zusätzlichen Schuljahr in der Anzahl Schuljahr nieder. Diese Korrektur ist im Modul „Schullaufbahn" bei den entsprechenden Schülerinnen und Schülern einzugeben und wird für die nachfolgenden Schuljahre beim automatischen Übertrag mitgenommen.

Sind die Religionsnoten im Zeugnis einzutragen?
In den Vollzugsvorschriften zum Zeugnis werden die Fächer aufgeführt, in denen Noten zu erteilen sind. Im Fach Religion gibt es keine Verpflichtung zu einer Notengebung.

Das offizielle Zeugnis bietet jedoch die Möglichkeit, die Religionsnoten bzw. den Besuch des Religionsunterrichtes einzutragen (Ziffernote bzw. „besucht"). Die Religionslehrpersonen haben rechtzeitig vor dem Zeugnistermin die entsprechenden Angaben der Klassenlehrperson abzugeben (in der Regel zwei Wochen vor der Zeugnisabgabe).

Falls die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson schriftlich verlangen, dass die Religionsnote oder der Besuch des Religionsunterrichtes nicht im offiziellen Zeugnis einzutragen sei, ist diesem Wunsch zu entsprechen.

Sind die Absenzen von Schülerinnen und Schülern im Zeugnis einzutragen, wenn sie die Religionsstunden nicht besuchen?
Im Zeugnis werden nur Halbtagesabsenzen des obligatorischen Unterrichts erfasst. Allfällige Absenzen von Einzelstunden und fakultativen Angeboten sind nicht einzurechnen.

Der Religionsunterricht ist kein obligatorisches Unterrichtsfach. Zuständig sind die Landeskirchen. Wer für den Besuch dieser Stunden angemeldet ist, verpflichtet sich grundsätzlich zur Teilnahme. Wenn Schülerinnen und Schüler wiederholt solchen Stunden unentschuldigt fernbleiben, steht es den Anbietern frei, angemessene Massnahmen einzuleiten (z.B. Schreiben an die Erziehungsberechtigten, Verwarnung, Ausschluss vom Religionsunterricht).

Ein entsprechender Eintrag im Zeugnis ist nicht gestattet.

Welche Formulierungen sind in den "Administrativen Bemerkungen" gestattet?
Folgende Bemerkungen sind zugelassen:

- Notenbefreiung (z.B. bei IS und IF), nur mit Bewilligung der Schulaufsicht:
  - ***Schriftlicher Bericht (Notenbefreiung im Fach / in den Fächern.....)***
  - ***Schriftlicher Bericht (Notenbefreiung wegen Fremdsprachigkeit)***
  - ***Schriftlicher Bericht (Integrierte Sonderschulung Verhalten)***
  - ***Schriftlicher Bericht (Angepasste Lernziele im Bereich Verhalten)***

- Begründung von längeren Absenzen:
  - ***..... Wochen Spitalaufenthalt***

- Schul-Eintritt / -Austritt:
  - ***Eintritt am .....***
  - ***Austritt am .....***

- Überspringen einer Klasse
  - ***Übertritt aus der ... . in die ... . Klasse am .....***

Andere Bemerkungen sind nicht gestattet!

Weitere Hinweise: Praxishandbuch *Schülerinnen- und Schülerbeurteilung* (Kapitel 3.6 und 6.6)

Schwyz, 1. Juli 2009
Amt für Volksschulen und Sport